trend factory

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand 01.08.2021)

trend factory - marketing und veranstaltungs GmbH

Mit dem Erwerb der Eintrittskarte oder der Zahlung des Eintrittspreises an der Kasse unterwirft sich der Eintrittskarteninhaber und Erwerber den nachfolgenden Vertrags- und Zugangsbedingungen. Soweit Regelungen nur für den Außenbereich zutreffen, gelten diese vom Zeitpunkt des Betretens bis zum Verlassen des Geländes.

1. Vertragliche Beziehungen kommen durch den Erwerb der Eintrittskarte nur zwischen dem Erwerber und dem Inhaber der Eintrittskarte und der trend factory GmbH zustande. Der Erwerb von Eintrittskarten zwecks Weiterverkaufs ist verboten.

2. Für die Abwicklung des Ticketkaufs werden dem Kunden eine Vorverkaufsgebühr (regelmäßig 10 % des Ticketpreises einschließlich Mwst.), Bearbeitungs- und Versandgebühren berechnet. Der Kunde bestätigt im Online-Buchungsprozess die dort aufgeführten Ticketendpreise einschließlich Bearbeitungs– und Versandkosten.

Ab 01.02.2014 haben die Banken auf das neue europaweit einheitliche Zahlungssystem SEPA umgestellt. Aus Bankleitzahl und Kontonummer wurde BIC und IBAN. Die bisherigen Einzugsermächtigungen wurden automatisch auf das sogenannte SEPA-Basislastschriftmandat umgewandelt.

3. Unsere Gläubiger-ID lautet:
   DE54ZZZ00001005760

4. Die Mandatsreferenznummer wird automatisch zugewiesen und enthält

   TRENDFACTORY (die ersten 12 Stellen)
   10-stellige Nummer, die von VIBUS generiert wird VIBUS Kunden-Nummer (Stellen 23-31) die restlichen der 35 alphanumerischen Stellen werden mit Nullen aufgefüllt.

   Als Fälligkeitsdatum gilt – 2 Werktage nach Rechnungsdatum (nicht nach Internet-Bestelldatum)

5. Nur der Inhaber der Eintrittskarte hat eine Zugangsberechtigung zur Veranstaltung. Bei Verlassen des Veranstaltungsortes verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.

6. Der Nennwert der Eintrittskarte wird gegen Vorlage erstattet, wenn die Veranstaltung abgesagt wird.

7. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Veranstaltungen zeitlich und örtlich zu verschieben. Die Erstattung des Nennwertes der Eintrittskarte erfolgt nur bis zum Konzerttermin. Der Veranstalter kann das Vorprogramm ohne vorherige Ankündigung ändern. Ein Erstattungsanspruch besteht in diesem Fall nicht.

8. Der Veranstalter übt das Haus- und Ordnungsrecht aus. Der Einlass kann aus wichtigem Grund verwehrt werden. Der Nennwert der Eintrittskarte wird in diesem Fall erstattet.

9. Das Mitbringen von Waffen, Fackeln, pyrotechnischen Gegenständen, Glasbehältern Plastikkanistern, Dosen oder sonstigen gefährlichen Gegenständen ist generell untersagt. Bei Missachtung erfolgt ein Ausschluss von der Veranstaltung.

10. Der Veranstalter führt Sicherheitskontrollen durch, die auch Leibesvisitationen durch den Ordnungsdienst beinhalten können.

11. Das Mitbringen von Aufzeichnungsgeräten (Ton, Foto, Film, Video, etc.) auch für den privaten Gebrauch ist nicht gestattet. Mobiltelefone sind von dieser Regelung ausgenommen. Missbrauch wird strafrechtlich verfolgt.

12. Der Veranstalter beachtet die Schallpegelgrenzen der TA Lärm und behördliche Schallpegelgrenzen. Es wird darauf hingewiesen, dass erhöhte Lautstärken auftreten können und der Teilnehmer für eigenen Gehörschutz Sorge zu tragen hat. Ohrstöpsel werden an den Eingängen kostenlos verteilt.

13. Der Veranstalter hat keinen Einfluss auf Gestaltung, Länge, Inhalt, Verzögerungen und künstlerische Performance bei der Veranstaltung.

14. Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzungen, Vertrag und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Veranstalter, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Erfüllungsgehilfe nicht vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben. Sonstige Ansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug gewähren einen Ersatz nur des vorhersehbaren Schadens bei leichter Fahrlässigkeit. Für vom Veranstalter verschuldete Körper- und Gesundheitsschäden gelten keine Haftungsbeschränkungen.

15. Jugendliche unter 18 Jahren haben keinen Zutritt.

16. Für nicht an der bewachten Garderobe verloren gegangene oder gestohlene Gegenstände und Kleidungsstücke übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

17. Liegengebliebene Jacken werden 2 Monate aufbewahrt. Nach 2 Monaten werden alle Jacken an das Fundbüro der Stadt Rottweil gegeben.

18. Bei Entgegennahme von Kleidungsstücken an der Garderobe erhält der Besucher einen Nummernchip. Die Garderobe schließt um 4.00 Uhr, sofern die Veranstaltung nicht früher beendet wird. Die Rückgabe der Kleidungsstücke kann grundsätzlich nur gegen Vorlage des Nummernchips bis zur Schließung der Garderobe erfolgen. Bei verloren gegangenem Nummernchip wird keine Haftung übernommen. Nach Schließung der Garderobe, trägt der Besucher das Risiko des Verlustes.

19. Anfahrt und Parken zur Veranstaltung erfolgt auf eigene Gefahr.

20. Werbung für Drittunternehmen und/oder Drittdienstleistungen (z.B. Handzettel) ist auf dem gesamten Veranstaltungsgelände einschließlich der Parkräume untersagt.

21. Der Besucher haftet für von ihm verursachte Schäden im Gebäude und im Außenbereich. Zur Feststellung der Identität kann der Schädiger festgehalten werden. Straftaten werden unverzüglich zur Anzeige gebracht.

22. Dem Veranstalter bleibt das Recht vorbehalten, ein Hausverbot auszusprechen.